

Verwaltungsbehörde und Nationale Behörde

Interreg Sachsen – Tschechien 2021-2027

Begleitausschuss am 25./26.03.2026

Beschluss zur Änderung des Beschlusses zur Mittelaussteuerung vom 20.03.2025

Sachstand

Zum Stand 31.12.2025 wurden insgesamt 94 Projekte mit einem Mittelvolumen von ca. 108,2 Mio. EUR an EFRE-Mitteln bewilligt. Damit sind rund 76 Prozent der zur Verfügung stehenden Programmmittel gebunden.

Die Akquisemaßnahmen der vergangenen beiden Jahre haben zu einer weiteren Steigerung der Nachfrage beigetragen. Insgesamt ist die Nachfrage hoch. Gleichwohl zeigt sich, dass die Situation in den einzelnen spezifischen Zielen sehr unterschiedlich ist.

Anhand der vorliegenden Projektanträge und -ideen lässt sich ableiten, dass die spezifischen Ziele 4.2 sowie ISO 6.2 voraussichtlich nicht vollständig ausgeschöpft werden können. Die Nachfrage in den spezifischen Zielen 1.3, 2.4, 2.7 und 4.6 übersteigt das verfügbare Mittelvolumen hingegen deutlich.

Handlungsbedarfe

Unser gemeinsames Ziel ist es, das Programm erfolgreich zum Abschluss zu bringen und die zur Verfügung stehenden Mittel vollständig durch qualitativ hochwertige Projekte zu binden. Infolge der Akquisemaßnahmen wird sich das Gemeinsame Sekretariat nunmehr auf die Qualifizierung der vorliegenden Projektanträge und -ideen konzentrieren.

Dabei zeichnet sich ab, dass Mittelverschiebungen aus den weniger nachgefragten spezifischen Zielen erforderlich sein werden. Voraussichtlich wird auch eine Mittelverschiebung zwischen den Prioritäten notwendig sein. Die Verwaltungsbehörde und die Nationale Behörde verständigten sich darauf, dabei vorrangig die durch die Interreg-Verordnung eingeräumte Flexibilität¹ auszuschöpfen.

In den Prioritäten ergibt sich folgende Situation:

Priorität / SZ	Maßnahme	Handlungsbedarf
Priorität 1 SZ 1.3	M1.1, M1.2	Die Projektanträge und -ideen übersteigen das verfügbare Mittelvolumen deutlich: ➤ Anwendung eines Mechanismus für die Qualifizierung von Vorratsprojekten ab 01.07.2026

¹ Gemäß Art. 19 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2021/1059 können nach Genehmigung durch den Begleitausschuss bis zu 10 % der ursprünglichen Zuweisung einer Priorität in eine andere Priorität übertragen werden.

Priorität / SZ	Maßnahme	Handlungsbedarf
Priorität 2 SZ 2.4, 2.7	M2.1, M2.2, M2.3	Die Projektanträge und -ideen übersteigen das verfügbare Mittelvolumen deutlich: ➤ Anwendung eines Mechanismus für die Qualifizierung von Vorratsprojekten ab 01.07.2026
Priorität 3 SZ 4.2	M3.1, M3.3, M3.4	Die Projektanträge und -ideen können das verfügbare Mittelvolumen nicht ausschöpfen: ➤ weitere Akquise nicht zielführend
	M3.2	Fortführung des temporären Stopps zur Einreichung von Projektideen bis mindestens 31.12.2026
Priorität 3 SZ 4.6	M3.5, M3.6	Weiterhin sehr hohe Nachfrage: ➤ Anpassung des Mechanismus für die Qualifizierung von Vorratsprojekten ab 01.07.2026
Priorität 4 ISO 6.2	M4.1, M4.2	Die Projektanträge und -ideen können das verfügbare Mittelvolumen nicht ausschöpfen: ➤ weitere Akquise vorgesehen
Priorität 4 ISO 6.3	M4.3	Kontinuierliche Abstimmung mit den Euroregionen zum Stand der Umsetzung des KPF

Die Höhe der erforderlichen prioritätsübergreifenden Mittelverschiebungen bzw. der Verschiebungen zwischen spezifischen Zielen hängt von der Qualifizierung der Projektideen ab. Es ist deshalb vorgesehen, dem Begleitausschuss im Juni 2026 einen entsprechenden Beschlussvorschlag vorzulegen. Gleichwohl ist es bereits jetzt erforderlich, der Verwaltungsbehörde und der Nationalen Behörde die notwendige Flexibilität für Mittelverschiebungen zwischen den spezifischen Zielen innerhalb der Prioritäten 2 und 3 einzuräumen.

Auf Ebene der Projekte ist zu berücksichtigen, dass nur die Projektanträge, die dem Begleitausschuss in der ersten Hälfte dieses Jahres zur Entscheidung vorgelegt werden, letztmalig im regulären Verfahren qualifiziert und umgesetzt werden können.

Mit Blick auf den näher rückenden Abschluss der Förderperiode müssen Projektanträge, die dem Begleitausschuss in der zweiten Hälfte dieses Jahres zur Entscheidung vorgelegt werden, kürzere Laufzeiten und geringere Mittelvolumen vorsehen, da größere Projekte dann nicht mehr umsetzbar sind. Dies gilt für Vorratsprojekte gleichermaßen.

Um eine an die aktuelle Ausgangslage angepasste und flexible Programmumsetzung zu ermöglichen, ist eine Anpassung bzw. Präzisierung der im März 2025 festgelegten Eckpunkte für die Einreichung, Qualifizierung und Bewilligung von Vorratsprojekten erforderlich.

Anpassungen der Eckpunkte

(die **Änderungen** sind **fett** unterlegt und die ~~Streichungen~~ durchgestrichen)

1. Es wird ein Mechanismus für die Einreichung und Qualifizierung von Vorratsprojekten auf Ebene der spezifischen Ziele eingeführt.

Vorratsprojekte sind Projekte, für die im betreffenden spezifischen Ziel zum Zeitpunkt der Bestätigung im Begleitausschuss keine ausreichenden EFRE-Mittel zur Verfügung stehen. Vorratsprojekte werden qualifiziert wie reguläre Projekte, werden allerdings von der SAB erst dann bewilligt (d. h. erhalten einen Zuwendungsvertrag), wenn EFRE-Mittel wieder verfügbar sind.

Vom Begleitausschuss bestätigte Vorratsprojekte bleiben bis zur Bewilligung auf der Liste der Vorratsprojekte, in der sie entsprechend ihrer erreichten Gesamtpunktzahl auf Ebene der spezifischen Ziele absteigend sortiert werden. Bei Punktgleichheit wird die Bewertung der Intensität und Qualität der grenzübergreifenden Zusammenarbeit durch das Gemeinsame Sekretariat herangezogen. Der Zeitpunkt der Bestätigung im Begleitausschuss ist für die Reihenfolge irrelevant.

Auf der Liste der Vorratsprojekte geführte Projekte dürfen nicht reduziert oder inhaltlich angepasst werden.

Wenn im jeweiligen spezifischen Ziel auf Grund bereits bewilligter Projekte und eingereicherter Projektanträge kein ausreichender Mittelansatz (**unter Berücksichtigung der Flexibilisierung innerhalb einer Priorität, siehe Ziffer 7**) mehr vorhanden ist, können Projektanträge nur dann eingereicht werden, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

- a. Begrenzung des EFRE-Mittelvolumens
- b. Begrenzung der Projektlaufzeit

Die Verwaltungsbehörde legt in Abstimmung mit der Nationalen Behörde die max. Höhe der EFRE-Mittel, ~~und~~ die max. Projektlaufzeit für **Projekte und den Beginn des Mechanismus** im betreffenden spezifischen Ziel fest. Die Festlegung wird auf der Grundlage einer Zuarbeit des Gemeinsamen Sekretariates getroffen.

Der Begleitausschuss wird über die getroffenen Festlegungen informiert.

2. Zurückfließende EFRE-Mittel stehen dem jeweiligen spezifischen Ziel, in dem die Rückflüsse zu verzeichnen sind, zur Verfügung. **Sofern es im jeweiligen spezifischen Ziel keine bestätigten oder zu qualifizierenden Vorratsprojekte gibt, ist eine Verschiebung der Rückflüsse in ein anderes spezifisches Ziel innerhalb einer Priorität möglich, wenn damit ein bestätigtes Vorratsprojekt bewilligt werden kann.**
3. Mittelerhöhungsanträge haben **innerhalb einer Priorität** immer Vorrang vor Vorratsprojekten. Bei mehreren Mittelerhöhungsanträgen werden diese entsprechend ihrer erreichten Gesamtpunktzahl zum Zeitpunkt ihrer Erstbewilligung absteigend sortiert.
4. Grundsätzlich werden bei Einsparungen innerhalb eines bewilligten Projektes keine Projekterweiterungen zugelassen. Ausnahme: Die Projekterweiterung ist zur Erreichung der Projektziele zwingend erforderlich.
5. Bei ausreichender Verfügbarkeit von EFRE-Mitteln werden die Vorratsprojekte entsprechend ihrer Reihenfolge auf der Liste der Vorratsprojekte durch die SAB bewilligt.

6. Bei nicht ausreichender Verfügbarkeit von EFRE-Mitteln werden die Mittelrückflüsse durch das Gemeinsame Sekretariat kumuliert, bis ein ausreichender Betrag erreicht ist, um das Projekt zu finanzieren, das an erster Stelle auf der Liste der Vorratsprojekte steht. Dieses Verfahren wird bis zum 31. Oktober 2026 angewandt.

Für den Zeitraum nach diesem Datum legt die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Nationalen Behörde und dem Gemeinsamen Sekretariat die genauen Stichtage und den bis zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Mindestbetrag an Mittelrückflüssen fest. Wird der definierte Mindestbetrag an Mittelrückflüssen zu diesem Stichtag erreicht, werden die Antragsteller entsprechend der Reihenfolge auf der Liste der Vorratsprojekte angefragt, ob diese ihr Projekt zunächst mit einer geringeren Förderung beginnen wollen.

Wird das Angebot innerhalb von 30 Tagen angenommen, fließen alle weiteren Mittelrückflüsse in dieses Vorratsprojekt, bis der ursprünglich bestätigte Betrag erreicht ist, mit Ausnahme der in Ziffer 3 des Beschlussvorschlages genannten Fälle. Nimmt ein Antragsteller das Angebot innerhalb der Frist nicht an, wird sein Projektantrag durch das Gemeinsame Sekretariat abgelehnt.

7. Bei Mittelverschiebungen zwischen spezifischen Zielen bzw. prioritätsübergreifenden Mittelübertragungen wird der Begleitausschuss durch Beschlussfassung eingebunden.

7.1. Innerhalb der Priorität 3 werden EFRE-Mittel in Höhe von bis zu 2.000.000 EUR vom SZ 4.2 in SZ 4.6 verschoben (Flexibilisierung).

7.2. Zur Antragsqualifizierung innerhalb der Priorität 2 können EFRE-Mittel zwischen SZ 2.4 und SZ 2.7 verschoben werden (Flexibilisierung). Über den konkreten Betrag entscheidet der Begleitausschuss zusammen mit den Projektanträgen der Priorität 2 zu einem späteren Zeitpunkt.

8. Die Antragsteller werden auf der Programmhometpage über die Kriterien zur Einreichung und Qualifizierung von Vorratsprojekten informiert.
9. Bei Änderung der Sachlage wird der Begleitausschuss erneut mit einer Anpassung des Beschlusses befasst.

Beschlussvorschlag

Der Begleitausschuss stimmt den Anpassungen der Eckpunkte zur Einreichung, Qualifizierung und Bewilligung von Vorratsprojekten zu. Der Beschluss gilt ab 27.03.2026.